

Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt

Für die Lotsenbrüderschaft Nord-Ostsee-Kanal I werden

Seelotsenanwärterinnen und Seelotsenanwärter

zum 1. Februar 2023 (Zulassung zum LA3-Ausbildungsabschnitt nach § 9 Absatz 2 Gesetz über das Seelotswesen (Seelotsgesetz - SeeLG) in der ab 1. Dezember 2022 geltenden Fassung,

Dauer: 12 Monate) und

zum 1. März 2023 (Zulassung zum LA2-Ausbildungsabschnitt nach § 9 Absatz 3 SeeLG in der ab 1. Dezember 2022 geltenden Fassung; Dauer: 18 Monate) zugelassen.

Neben deutschen Staatsangehörigen sind auch Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union bewerbungsfähig. Voraussetzungen für die Bewerbung sind:

- Besitz eines gültigen Befähigungszeugnisses Kapitän NK nach § 29 Absatz 1
 Nummer 3 der Seeleute-Befähigungsverordnung (See-BV) ohne Einschränkung nach § 9) See-BV oder ein durch gültigen Anerkennungsvermerk nach § 20 Absatz 2 See-BV anerkanntes Befähigungszeugnis mit Befugnis zum Kapitän ohne Einschränkungen;
- LA3-Bewerber müssen eine Seefahrtzeit von mindestens zwei Jahren innerhalb der letzten fünf Jahre nach dem Erwerb eines solchen Befähigungszeugnisses in einer dem Befähigungszeugnis entsprechend nautisch verantwortlichen Position (als Kapitän, Stellvertreter des Kapitäns oder als 1. Nautischer Offizier) ausweis-

lich des Seefahrtbuches oder eines gleichwertigen amtlichen Dokuments nachweisen;

- bei LA2-Bewerbern darf der Ersterwerb des Befähigungszeugnisses Kapitän NK nicht länger als drei Jahre zurückliegen; eine <u>Mindestseefahrtzeit</u> ist <u>nicht</u> vorgeschrieben;
- Bewerber müssen die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen und gute Kenntnisse in der englischen Sprache besitzen.

Bewerbungen mit

- ausgefülltem biografischen Fragebogen (Vordruck bitte bei Frau Tavanamehr,
 Tel.: +49 (0228) 7090 4473 oder über Email: silke.tavanamehr@wsv.bund.de anfordern) und Lichtbild,
- beglaubigten Ablichtungen des Befähigungszeugnisses und der Prüfungszeugnisse,
- schriftlicher Versicherung, dass keine, ggf. welche Vorstrafen vorliegen (kein polizeiliches Führungszeugnis),
- einem Nachweis über die bisher abgeleistete Seefahrtzeit und Bordstellungen nach Erwerb des Befähigungszeugnisses durch einen beglaubigten Auszug aus dem Seefahrtbuch oder eines gleichwertigen amtlichen Dokuments,
- einem Nachweis über Altersversorgung (Versicherungsverlauf der Knappschaft Bahn/See oder entsprechende Nachweise) und
- Dienstzeugnissen sowie Nachweisen über Weiterbildungsmaßnahmen

sind bis **zum 18. Oktober 2022** an die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, Kiellinie 247, 24106 Kiel, zu richten.

Im Auftrag

Wiebrodt